



Neues Aufnahmeverfahren für den Studiengang Architektur DUAL

Der Bachelorstudiengang Architektur DUAL erfährt einen regen Zulauf. Wie in allen Studiengängen an der hochschule 21 unterliegt auch hier die Qualität und Studierbarkeit einer kontinuierlichen Evaluation, welche grundlegend die jeweilige Höchstzahl an Studienplätzen berücksichtigt.

Um weiterhin sicher zu stellen, dass die Größe der Lerngruppen unseren Personal-, Raum- und Ausstattungskapazitäten (z.B. auch der EDV-Arbeitsplätze) entspricht, haben wir daher für den Studiengang Architektur DUAL ein neues Aufnahmeverfahren entwickelt.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

Unabhängig davon, ob Sie bereits über einen Praxisvertrag (Arbeitsvertrag mit einem Unternehmen) verfügen oder nicht, müssen Sie sich in jedem Fall über unser Online-Bewerberportal bewerben.

- Die Bewerbungsfrist endet am **28. Februar** eines jeden Jahres und für den Studienbeginn im selben Jahr.
- Das Aufnahmeverfahren beginnt mit der Bewerbung. Sie werden danach frühzeitig zu einem **Eignungstest** eingeladen, der auch mit einem **Auswahlgespräch** verbunden ist. Beides wird an einem Termin durchgeführt. Dieser wird voraussichtlich Mitte März stattfinden, unabhängig vom Eingang Ihrer Bewerbung.
- Entsprechend dem Eingang der Bewerbung werden Sie chronologisch einem Termin zugeordnet.
- Als Ergebnis des Aufnahmeverfahrens erhalten Sie **Ende März** a) ein Angebot für einen Studienplatz (Zulassung), b) einen Wartelistenplatz oder c) eine Absage.
- Ein zweiter Termin für das Aufnahmeverfahren kann im Sommer (nach dem 15. Juli) stattfinden. Zu diesem Termin werden ggf. noch Studienplätze vergeben, die z.B. durch die nicht fristgerechte Annahme von Studienplatzangeboten frei geblieben sind.

Ein Hinweis für Praxisunternehmen:

- Praxisunternehmen dürfen einen oder mehrere Plätze für die vom Unternehmen favorisierten Bewerberinnen und Bewerber reservieren. Bitte verwenden Sie dazu das Reservierungsformular. Sollten Sie als Praxisunternehmen bis zum 28. Februar eines jeden Jahres keine eigene Bewerberin oder Bewerber vorstellen, sprechen Sie bitte mit Frau Christiane Jäschke (jaeschke@hs21.de)
- Sofern Sie eine Bewerberin oder einen Bewerber haben, sollte diese/dieser sich umgehend, spätestens bis zum 28. Februar, über das Online-Bewerberportal an unserer Hochschule um einen Studienplatz bewerben, damit die Person in unserem Aufnahmeverfahren berücksichtigt werden kann.

FAQ:

- 1. Ich möchte nach Erlangen der Hochschulreife erst ein Auslandsjahr einlegen und danach das Studium beginnen. Wann sollte ich mich bewerben?**
Bewerben sie sich möglichst frühzeitig und geben Sie dabei an, wann Sie das Studium aufnehmen möchten.
- 2. Ich habe bereits einen Praxisvertrag in Aussicht. Muss ich trotzdem den Eignungstest mitmachen?**
Nein, am Eignungstest müssen sie nicht teilnehmen, wohl aber am Auswahlgespräch.
- 3. Kann ich das Studium auch beginnen, wenn ich keinen Praxispartner habe?**
Ja, wenn Sie den Eignungstest und das Auswahlgespräch bestanden haben und Ihnen ein Studienplatz in Form einer Zulassung angeboten wurde.
- 4. Bis wann muss ich einen Praxispartner gefunden haben?**
Nach Ende des ersten Fachsemesters muss ein Praxisvertrag vorliegen.
- 5. Ich habe bereits einen Praxisvertrag, muss ich mich trotzdem bewerben?**
Ja, immer. Zudem müssen Sie am Auswahlgespräch teilnehmen. Das Auswahlgespräch ergänzt Ihr Bewerbungsverfahren beim Praxispartner.
- 6. Sollte ich auf einer Warteliste stehen, wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, nachzurücken?** Nach unserer Erfahrung treten immer wieder einige vom Studienvertrag zurück, weil sie sich anders entschieden haben. Wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, im Nachrückverfahren einen Studienplatz zu bekommen, können wir nicht sagen.
- 7. Als Praxisunternehmen werde ich es nicht schaffen, bis zum 28. Februar eine eigene Bewerberin oder eigenen Bewerber vorzustellen.**
Bitte nehmen Sie in diesem Fall Kontakt zu Frau Jäschke auf (jaeschke@hs21.de).